



Wolfsbacher Nachrichten

Amtliche Mitteilung | Ausgabe 07/2023
Zugestellt durch Österreichische Post



„Herbststimmung“

Aktuelles

NÖ Pflege- und Betreuungsscheck

Der NÖ Pflege- und Betreuungsscheck ist eine jährliche Förderung in der Höhe von € 1.000,00 pro pflegebedürftiger Person, welche jedes Jahr bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres beim Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales und Generationenförderung beantragt werden kann.

Für das Kalenderjahr 2023 kann **online** unter NÖ Pflege- und Betreuungsscheck - Land Niederösterreich (noe.gv.at) ein Antrag gestellt werden.

Voraussetzung

Bezugsberechtigt für den NÖ Pflege- und Betreuungsscheck sind Personen, die

- zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren **Hauptwohnsitz** gemäß § 1 Abs. 7 Meldegesetz im Bundesland **Niederösterreich** haben,
- zum berechtigten Personenkreis des NÖ Pflege- und Betreuungsschecks gehören,
- zum Zeitpunkt der Antragstellung Pflegegeld
 - * zumindest der Stufe 3 beziehen,
 - * der Stufe 1 oder 2 beziehen und eine Demenzerkrankung vorliegt, die durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung nachgewiesen wird,
 - * der Stufe 1 oder 2 beziehen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

und die im Zuge der Antragstellung bereitgestellte Beratung zum Thema „Pflege und Betreuung“ in Anspruch genommen haben. Diese Inanspruchnahme kann auch durch den jeweiligen gesetzlichen Vertreter erfolgen.

Zum berechtigten Personenkreis des NÖ Pflege- und Betreuungsschecks gehören österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger und diesen gleichgestellte Personen.

Diesen gleichgestellt sind:

- Familienangehörige von österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern, die über einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ gemäß § 47 Abs. 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz verfügen und seit 5 Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig sind

- Fremde, insoweit sich eine Gleichstellung aus Staatsverträgen ergibt
- Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die im Sinne des § 51 oder § 52 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes Sichtvermerks- und Niederlassungsfreiheit genießen, soweit es sich um Arbeitnehmer oder Selbstständige, um Personen, denen dieser Status erhalten bleibt oder um ihre Familienangehörige handelt, soweit die Einreise nicht zum Zweck des Bezuges der gegenständlichen Förderung erfolgt ist
- Österreichischen Staatsbürgern sozialrechtlich gleichgestellte Angehörige anderer Staaten
- Fremde, die über einen Aufenthaltstitel mit Niederlassungsrecht gemäß §§ 45, 49, 50 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes verfügen

Von der Förderung **ausgenommen** sind Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung in einer von der Sozialhilfe finanzierten Einrichtung leben (z.B.: Pflegeheim oder Wohneinrichtung der Behinderten- bzw. Obdachlosenhilfe).

Neuer NÖ Wohnkostenzuschuss





**Neuer NÖ Wohnkostenzuschuss
vorgestellt**

150 € für die erste Person
50 € für jede weitere Person im selben Haushalt

Beantragung ab 23. Oktober online unter
www.noe.gv.at möglich





FOTOWETTBEWERB 2023

„Highlights aus dem Jubiläumsjahr“



Mögliche Motive: Fotos, die in Bezug mit dem Jubiläumsjahr bzw. dessen Veranstaltungen gebracht werden können! Bitte die Fotos mit Datum und Titel versehen! (Bsp.: 01.01.2023 – Silvestertreff bei Dorfkapelle)

Einsendezeitraum: 20. Okt. bis 5. Nov. 2023

Fotoanzahl: max. 5 Digital-Fotos pro Teilnehmer*in **Qualität:** etwa 1 MB (JPEG, keine Fotomontagen!)

Teilnahmeberechtigt: alle Wolfsbacher*innen (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz)

Persönl. Angaben im Mail: Name, Adresse, Tel.-Nr. **Empfänger:** steinlesberger@wolfsbach.gv.at

Unabhängige Jury: „Blindbewertung“

Alle Teilnehmer stimmen der Veröffentlichung ihrer Fotos zu und holen ggf. vom Fotografierten die Erlaubnis hierfür ein.

FORTSETZUNG SONDER-FOTOWETTBEWERB: UNSERE ERDE

Dieser Sonderbewerb soll auch heuer wieder das Thema „Umwelt“ in den Fokus rücken, muss aber nicht auf Wolfsbach bezogen sein!

1-2 Motive: Foto 1: „Bravo, so g’herts!“

Foto 2: „Des derf net woahr sein!“

Bitte Foto mit Titel versehen! Diese max. 2 Fotos dürfen nicht mit einer speziellen Person in Verbindung zu bringen sein! Kein „An-den-Pranger-Stellen“! **Fotoanzahl:** 1 - 2 Digital-Fotos pro Teilnehmer*in

Die beiden Foto-Wettbewerbe werden in Kooperation zwischen Marktgemeinde und Kultur- & Freizeitverein durchgeführt. Es geht in diesem Jahr nicht so sehr um die strenge Beachtung fotografisch bedeutsamer Richtlinien, sondern vielmehr um **gelungene Motive und einmalige Schnappschüsse**, die über das Jubiläumsjahr hinaus unvergessen bleiben sollen! Folglich wird auch die Jury diesmal aus drei ehemaligen Wolfsbacher*innen gebildet werden.

Zur Präsentation aller Fotos
(und evtl. Filme) laden wir Sie
am

**So, 19. Nov. 2023, 18:00 Uhr,
im Gemeindesaal**

im Rahmen der
Siegerehrung Fotowettbewerb
herzlich ein.

Wir freuen uns auf
Ihre/deine Teilnahme und
Ihr/dein Kommen
zur Siegerehrung sehr.



Volksbegehren

Verlautbarung

über das Eintragungsverfahren
für die Volksbegehren mit den Kurzbezeichnungen

- COVID-Strafen-Rückzahlungsvolksbegehren
- Gerechtigkeit den Pflegekräften!
- Impfpflichtgesetz abschaffen - Volksbegehren

Eintragungszeitraum 6. - 13. November 2023

In jeder Gemeinde können die Stimmberechtigten (österreichische Staatsbürgerschaft, Vollendung des 16. Lebensjahres) in den jeweiligen Text samt Begründung der Volksbegehren Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu einem oder zu mehreren Volksbegehren durch eine einmalige Unterschrift erklären.

Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraumes das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt (österreichische Staatsbürgerschaft, Vollendung des 16. Lebensjahres, kein Ausschluss vom Wahlrecht) und zum Stichtag 2. Oktober 2023 in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ist.

Am Gemeindeamt Wolfsbach, Kirchenstraße 2, können Eintragungen während des Eintragungszeitraumes an den nachstehend angeführten Tagen und zu folgenden Zeiten vorgenommen werden:

Montag	6. November	von 08:00 bis 20:00 Uhr
Dienstag	7. November	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch	8. November	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	9. November	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	10. November	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Samstag	11. November	geschlossen
Montag	13. November	von 08:00 bis 16:00 Uhr

Online können Sie eine Eintragung bis zum letzten Tag des Eintragungszeitraumes (13. November 2023), 20.00 Uhr, via oesterreich.gv.at durchführen.

Bitte beachten: Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung für diese Volksbegehren abgegeben haben, können für diese Volksbegehren keine Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung bereits als gültige Eintragung zählt.

Beim BMI können Unterstützungserklärungen zur Einleitung eines Volksbegehrens (Einleitungsverfahren) abgegeben werden. Eine Übersicht finden Sie unter www.bmi.gv.at/411.

Das Gemeindeamt ist am Mittwoch, 15. November (hl. Leopold) geschlossen.

Nächster REDAKTIONSSCHLUSS - 09. November 2023

Datum: 20.10.2023; Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Marktgemeinde Wolfsbach
Erscheinungsort und Verlagspostamt: 3354 Wolfsbach; Für den Inhalt verantwortlich: Bgm. Josef Unterberger